

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz ZPO § 553, § 232 Abs 2, § 233 Abs. 1,
 § 236 Abs 1

Leitsätze

K e i n e

Aktenzeichen 1 AZR 585/72
Beschuß des BAG vom 2 Februar 1973 LAG Frankfurt/Main



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 AZR 585/72

6 Sa 373/70 Frankfurt/Main

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts am 2. Februar 1973 beschlossen

1. Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 6 September 1972 - 6 Sa 373/70 - wird als unzulässig verworfen
- 2 Der Antrag des Beklagten vom 26 Januar 1973 auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird zurückgewiesen.
- 3 Der Beklagte trägt die Kosten der Revision

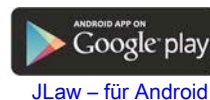
G r u n d e

1 Das Urteil des Landesarbeitsgerichts ist dem Beklagten und Revisionsklager am 13 November 1972 zuge teilt worden Am 11 Dezember 1972 ging beim Bundesarbeitsgericht folgende Revisionschrift ein

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

"In Sachen

C e g e p a / . D i e h l

- 6 Sa 373/70 -

lege ich hiermit gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Frankfurt vom
6. September 1972, zugestellt am 13.
November 1972

R e v i s i o n

ein.

Begründung werde ich nachreichen."

Diese Revisionsschrift ist von Rechtsanwalt Hahn unterschrieben worden. Ihr hat keine Ausfertigung oder Abschrift des angefochtenen Urteils beigelegt. Bis zum Ablauf der Revisionsfrist am 13. Dezember 1972 sind keine weiteren Schriftsätze eingegangen. Die am 11. Dezember 1972 angeforderten Akten des Landesarbeitsgerichts gingen am 22. Dezember 1972 beim Bundesarbeitsgericht ein. Aus ihnen ergibt sich, daß Rechtsanwalt Hahn Prozeßbevollmächtigter des Beklagten ist und der Beklagte in den Vorinstanzen unterlegen ist.

Mit Schreiben vom 24. Januar 1973 ist dem Prozeßbevollmächtigten des Beklagten vom Gericht mitgeteilt worden, daß die Revisionsschrift nicht den Erfordernissen entspricht, die an eine Revisionsschrift gestellt werden müssen. Aus ihr sei nicht ersichtlich, für wen die Revision eingelegt worden sei. Der Beklagte hat hierauf mit Schriftsatz vom 26. Januar 1973, beim Bundesarbeitsgericht eingegangen am 29. Januar 1973, um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gebeten und dies damit begründet, Rechtsanwalt Hahn habe in dem gesamten Verfahren, mit Ausnahme der ersten Instanz vor dem Arbeitsgericht in Darmstadt, immer den Beklagten vertreten. Demnach dürfte klar sein, für wen er als Bevollmächtigter gegen das Urteil Revision eingelegt habe und für wen er im Rahmen der Revisionsbegründungsschrift als Anwalt tätig gewesen sei. Mit dieser Begründung will der Beklagte offenbar darauf hinweisen, daß der Rechtsstreit schon einmal bei dem erkennenden Senat durchgelaufen ist.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 3 -

- 3 -

II Die Revision war als unzulässig zu verwerfen, ein die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand rechtfertigender Sachverhalt ist nicht dargetan

1 Innerhalb der Revisionsfrist muß zu erkennen sein, für wen das Rechtsmittel eingelegt und gegen wen es gerichtet ist (BAG 22, 156 [159] = AP Nr. 1 zu § 8 ArbGG 1953, BAG AP Nr. 1, 2 sämtlich mit Nachweisen der Rechtsprechung) Diesen Erfordernissen entspricht die Revisionschrift des Beklagten nicht. Sie enthält nur den Namen der Prozeßparteien und das unvollständige Rubrum des angefochtenen Urteils des Landesarbeitsgerichts. Deshalb war aus ihr nicht zu ersehen, daß Rechtsanwalt Hahn den Beklagten in den früheren Instanzen vertreten und für diesen das Rechtsmittel eingelegt hat. Innerhalb der Revisionsfrist ließ sich das auch nicht aus anderen Umständen ermitteln. Bei Ablauf der Revisionsfrist lagen dem Senat die Akten der Vorinstanz nicht vor

2 Ein die Wiedereinsetzung rechtfertigender Sachverhalt ist nicht gegeben

Die Rechtsmittelfrist ist durch ein Verhalten des Prozeßbevollmächtigten des Beklagten versäumt worden, das nicht als unabwendbarer Zufall, als ein Ereignis angesehen werden kann, das die äußerste den Umständen nach angemessene und vernunftigerweise zu erwartende Sorgfalt weder abwehren noch in seinen schädlichen Folgen verhindern konnte (§ 233, § 232 Abs. 2 ZPO) Diese Sorgfalt hat der Prozeßbevollmächtigte des Beklagten nicht beachtet. Es muß von den Rechtsanwälten erwartet werden, daß ihnen die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts und des Bundesgerichtshofes bekannt ist, welche Voraussetzungen für die Einlegung eines Rechtsmittels erfüllt sein müssen.

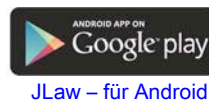
Der Prozeßbevollmächtigte des Beklagten durfte auch nicht davon ausgehen, daß dem Senat bei der Vielfalt der Eingänge bekannt gewesen ist, daß der Rechtsstreit schon einmal bei dem Senat durchgelaufen ist. Es ist nicht Aufgabe eines Revisionsgerichts, bei dem Eingang einer Rechtsmittelschrift, die die

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer Revision nicht erfüllt, nachzuforschen, ob ihr ein Rechtsstreit zugrunde liegt, der schon einmal, hier fast drei Jahre vorher, von dem erkennenden oder einem anderen Senat entschieden worden und zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen worden ist

gez Dr Müller

Dr Auffarth

Wendel

